

Das Handelsministerium gibt bekannt:

Verordnung zur Änderung der Zollverordnung

§ 1 – Der § 38 Abs. 1 der Zollverordnung, die in der Ergänzungsausgabe 27369 des Gesetzblatt vom 07.10.2009 bekannt gegeben wurde, wurde wie folgt geändert:

“(1) Ein Ursprungszeugnis, ausgestellt von den zuständigen Behörden des Ursprungs- oder Exportlandes ist vorzulegen, um nachzuweisen, dass eine Ware nicht ursprünglich aus einem Land stammt, das den nachstehend genannten Maßnahmen unterliegt bzw. aufgrund von Veränderungen und Prozessen, denen sie in einem anderen Land unterworfen war, nicht als ursprünglich aus einem solchen Land anzusehen ist. Mit der Vorlage des Ursprungszeugnisses soll verhindert werden, dass Waren, die den Maßnahmen einer auf dem Warenursprung basierenden Handelspolitik, einem zusätzlichen Einfuhrzoll oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen, wie einer zusätzlichen finanziellen Verbindlichkeit, unterliegen, bei ihrer Freigabe für den freien Warenverkehr nicht mit einem zusätzlichen Einfuhrzoll oder zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen belegt werden. Die Bestimmungen von § 205 Abs. 4 bleiben vorbehalten.“

§ 2 – Der § 41 Abs. 3 der Zollverordnung wurde wie folgt geändert:

“(3) Auf den schriftlichen Antrag der Person hin, die den Pflichten in Bezug auf Waren unterliegt, die den Maßnahmen zur Handelspolitik, einem zusätzlichen Einfuhrzoll oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen, wie einer zusätzlichen finanziellen Verbindlichkeit, unterliegen, können die Waren bereits vor Abschluss der Überprüfungen übergeben werden, sofern die fälligen Steuern oder sonstige Zusatzabgaben auf ein Treuhandkonto eingezahlt oder dafür eine Sicherheit gestellt wird.“

§ 3 – Zum § 112 der Zollverordnung wurde der folgende Absatz hinzugefügt:

“(4) Die Bestimmungen in Anlage 14 kommen auf den Ausdruck von Zollerklärungen zum Export, ihre Einreichung, die Aushändigung an die pflichtigen Personen und ihre Aufbewahrung nicht zur Anwendung. Die Zollerklärungen zum Export sind vom Erklärenden mit einer elektronischen Unterschrift zu versehen. Sämtliche Vorgänge der Zollverwaltung im Zusammenhang mit diesen Erklärungen sind mit einer elektronischen Unterschrift zu versehen. Zollerklärungen zum Export werden dem Exporteur im elektronischen Medium zugestellt und von der Zollverwaltung in einem elektronischen Medium verwahrt.“

§ 4 – Die Absätze 3, 5 und 8 von § 114 der Zollverordnung wurden wie folgt geändert und die Absätze 9 und 10 hinzugefügt:

“(3) Die in Absatz 1 angegebenen Dokumente, die auf den Namen von Personen registriert werden, die über eine Bescheinigung als bevollmächtigte pflichtige Person verfügen, die ihnen das Recht auf Nutzung der Grünen Linie einräumt, werden in Feld Nr. 44 der Zollbescheinigung für Importe eingetragen. Den Zollerklärungen für den Import sind die in Absatz 1 angegebenen Dokumente nicht beizufügen, sofern unter Zollkontrolle Grüne Linie angegeben ist. Im Falle von Zollerklärungen, bei denen unter Zollkontrolle Gelbe oder Rote Linie angegeben ist, sind zusätzlich zur Zollerklärung die in Feld 44 eingetragenen Dokumente bei der Zollverwaltung einzureichen.“

“(5) Die Anlagen zu Zollerklärungen für den Export müssen grundsätzlich per EDV eingereicht werden. Die Zollverwaltung nimmt Anlagen zur Zollerklärung in Papierform nicht an; ausgenommen hiervon sind Pflichten aufgrund von internationalen Regelungen oder Umstände, die vom Ministerium festzulegen sind. Die Zollverwaltung kann erforderlichenfalls die Vorlage von Anlagen zur Zollerklärung im Original verlangen.“

“(8) Gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Paragraphen sind die Zollerklärungen nebst Anlagen zu Import- und Transitvorgängen, einschließlich der Dokumente, die den Erklärungen beigelegt werden, nach Maßgabe der Bestimmungen von § 13 des Gesetzes in einer Weise zu verwahren, sodass nachträgliche Überprüfungen möglich sind. Dies gilt für jede einzelne Erklärung und ihre Verbindlichkeit.“

“(9) Gemäß § 112 Abs. 4 haben Exporteure Zollerklärungen zum Export, die ihnen in einem elektronischen Medium zugeschickt werden, in einem elektronischen Medium zu verwahren, und die Anlagen zu den Erklärungen nach Maßgabe der Form des Originaldokumentes in Papierform oder in einem elektronischen Medium. Diese Dokumente sind nach Maßgabe der Bestimmungen von § 13 des Gesetzes in einer Weise zu verwahren, sodass nachträgliche Überprüfungen möglich sind. Dies gilt für jede einzelne Erklärung und ihre Verbindlichkeit.“

“(10) Anlagen zu Zollerklärungen für den Export werden seitens der Zollverwaltung nicht in Papierform verwahrt, ausgenommen hiervon sind zwingend einzureichende Unterlagen, die nach Maßgabe der in Absatz 5 beschriebenen Umstände nicht in einem elektronischen Medium vorhanden sind.“

§ 5 – Der § 205 der Zollverordnung und seine Überschrift wurden wie folgt geändert:

“ Maßnahmen zur Handelspolitik, zusätzliche Einfuhrsteuern und sonstige finanzielle Verpflichtungen

§ 205 – (1) Bei der Freigabe von Waren für den freien Warenverkehr kommen auch die Bestimmungen zur Anwendung, die mit der Gesetzgebung zu Maßnahmen zur Handelspolitik, zu zusätzlichen Einfuhrsteuern oder zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen, wie einer zusätzlichen finanziellen Verbindlichkeit, erlassen wurden und zu dem Zeitpunkt gültig sind.

(2) In Bezug auf die Anwendung der in diesem Paragraphen genannten Maßnahmen, zusätzlichen Einfuhrsteuern und sonstigen finanziellen Verpflichtungen wird das Datum der Eintragung der Erklärung zur freien Inverkehrbringung zugrunde gelegt. Bei der Umsetzung eines Maßnahmenbeschluss auf der Grundlage eines auszustellenden Dokumentes, werden Dokumente, deren Gültigkeit zum Zeitpunkt der Eintragung der Zollerklärung abgelaufen ist, nicht anerkannt.

(3) Bei der Freigabe zum freien Warenverkehr ist der Ursprung von Waren, die den Maßnahmen zur Handelspolitik, einer zusätzlichen Einfuhrsteuer oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen, wie einer zusätzlichen finanziellen Verbindlichkeit, unterliegen, durch ein Ursprungszeugnis nachzuweisen. Das Ursprungszeugnis ist der Erklärung über die freie Inverkehrbringung als Anlage beizufügen.

(4) In Bezug auf Waren, die den Maßnahmen zur Handelspolitik, einer zusätzlichen Einfuhrsteuer oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen, wie einer zusätzlichen finanziellen Verbindlichkeit, unterliegen, wird unter dem Vorbehalt von Umständen, die nach Maßgabe von Risikokriterien des Ministeriums in Bezug auf die Ursprungsfeststellung von Importwaren ermittelt werden, unter den folgenden Umständen kein Ursprungszeugnis verlangt:

a) Bei Vorlage von Dokumenten, die den Präferenzursprung einer Ware nachweisen und sich auf Abkommen stützen, die die Türkei mit gewissen Ländern oder Gruppen von Ländern abgeschlossen hat, oder die einem einseitig zuerkannten Vorzugstarif unterliegen.

b) Falls in Bezug auf Waren, die sich vor dem Datum der Aufhebung von Präferenztarifen im Rahmen von Freihandelsabkommen oder dem Allgemeinen Präferenzsystem nicht in dem vom Zoll überwachten freien Warenverkehr befanden, die in Absatz 4a genannten Dokumente vorgelegt werden.

c) Bei der Freigabe für den freien Warenverkehr von Waren, die aus Ländern importiert werden, die direkt den Maßnahmen zur Handelspolitik unterliegen, oder von Waren, die als Waren aus Ländern

deklariert werden, die Maßnahmen zur Handelspolitik, zu zusätzlichen Einfuhrsteuern oder zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen, wie einer zusätzlichen finanziellen Verbindlichkeit, unterliegen.

c) Bei der Vorlage der A.TR Warenbescheinigung, die im Rahmen der Zollunion zwischen der Türkei und der EU den Status des freien Warenverkehrs von Waren nachweist.

(5) Die Bestimmungen in § 181 Abs. 7 u. 8 kommen bei der Freigabe von Waren für den freien Warenverkehr, die den Maßnahmen zur Handelspolitik unterliegen, ebenfalls zur Anwendung.

(6) Auf die Freigabe von Mustern für den freien Warenverkehr kommen die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht zur Anwendung.“

§ 6 – Der Zollverordnung wurde die folgende Übergangsbestimmung angefügt:

Übergangsbestimmung § 14 – (1) Die Durchführungsverordnung zur Umsetzung des Beschlusses über das Inkasso von zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen beim Import einiger Waren und die Durchführungsverordnung über die Grundsätze und Verfahren zur Umsetzung der zusätzlichen Einfuhrsteuern (Import:2017/4) wurden mit Kabinettsbeschluss 2017/10926 in Kraft gesetzt und mit Bekanntgabe im Gesetzblatt Nr. 30783 vom 24.05.2019 außer Kraft gesetzt. In Bezug auf die in diesen Durchführungsverordnungen angegebenen Dokumente gilt, dass die Vorgänge zu denjenigen Dokumenten unter ihnen, deren Zollerklärung bereits eingetragen wurde, nach Maßgabe dieser Verordnung abgeschlossen werden.“

§ 7 – Inkrafttreten

a) Die Paragraphen 3 u. 4 dieser Verordnung treten zwei Monat nach ihrer Bekanntgabe in Kraft,

b) die sonstigen Paragraphen zum Datum der Bekanntgabe.

§ 8 – Der Handelsminister setzt die Bestimmungen dieser Verordnung um.

Angaben zur Bekanntgabe dieser Verordnung im Gesetzblatt		
Datum		Ausgabe
07.10.2009		27369 (Ergänzungsausgabe)
Bekanntgabe im Gesetzblatt von Änderungsverordnungen zur Verordnung		
Datum		Ausgabe
1-	31.03.2010	27538
2-	02.07.2010	27629
3-	02.12.2010	27773
4-	31.012.2010	27802
5-	26.03.2011	27886
6-	30.04.2011	27920
7-	23.05.2011	27942
8-	16.07.2011	27996
9-	02.11.2011	28103
10-	28.12.2011	28156
11-	31.03.2012	28250
12-	12.06.2012	28321
13-	20.011.2012	28473
14-	10.01.2013	28524
15-	07.02.2013	28552
16-	05.04.2013	28609
17-	15.05.2013	28648
18-	12.06.2013	28675

19-	03.08.2013	28727
20-	21.11.2013	28828 (Ergänzungsausgabe)
21-	21.05.2014	29006
22-	2.012.2014	29193
23-	31.01.2015	29253
24-	18.02.2015	29271
25-	13.03.2015	29294
26-	13.05.2015	29354
27-	30.06.2015	29402
28-	20.08.2015	29451
29-	22.01.2016	29601
30-	13.02.2016	29623
31-	29.03.2016	29668
32-	07.10.2016	29850
33-	12.01.2017	29946
34-	01.08.2017	30141
35-	22.03.2018	30368
36-	03.01.2019	30644
37-	02.05.2019	30762